

Zürich, im September 2011

## **Kundeninformation – Auswirkungen der Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter dem Titel „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV“ ist vor einigen Tagen die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zur Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene angelaufen. Sollte dem Vorstoss Erfolg beschieden sein, wird der Bund frühestens ab 1. Januar 2016 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% erheben. Dass wir uns bereits heute an Sie wenden, hat seinen Grund darin, dass die neue Steuer auch den Übergang des Vermögens auf die Nachkommen erfassen und sich zudem rückwirkend auf bereits ab dem 1. Januar 2012 ausgerichtete Schenkungen auswirken würde.

### **1. Vorgesehene Regelung des Initiativtextes**

Die neue Verfassungsbestimmung sieht vor, dass auf dem Nachlass von Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, eine Erbschaftssteuer von 20% anfällt. Lebzeitige unentgeltliche Zuwendungen unterliegen der Schenkungssteuer in gleicher Höhe. Im Gegenzug entfallen die Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone. Die eidgenössische Steuer wird ungeachtet der Höhe des dem einzelnen Erben oder Beschenkten zugewendeten Vermögens und des Verwandtschaftsgrades einheitlich zum Steuersatz von 20% auf dem Gesamtnachlass erhoben. Mithin unterliegt im Gegensatz zur heutigen Regelung auch der Vermögensübergang an Nachkommen in direkter Linie (z.B. gemeinsame Kinder) neu der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum vollen Satz, welcher für Zuwendungen an Nichtverwandte im Vergleich zu den heutigen kantonalen Steuern wiederum als moderat erscheint.



Nicht besteuert werden:

- Ein einmaliger, alles umfassender Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- Die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- Die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens 20'000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

Im Weiteren sind besondere Ermässigungen vorgesehen, falls Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung gehören, die von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt werden. Die Ausgestaltung dieser Ermässigungen ist jedoch noch nicht formuliert und wird auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe konkretisiert werden.

## **2. Anrechnung von Schenkungen ab 2012**

Der Verfassungstext enthält eine brisante Übergangsbestimmung, wonach ab dem 1. Januar 2012 getätigte Schenkungen dem Nachlass zugerechnet werden. Da der Initiativtext bei einer Annahme durch das Stimmvolk als direkt anwendbares Recht in der Bundesverfassung verankert wird, könnte die Rechtmässigkeit der faktischen Rückwirkung per 1. Januar 2012 nicht mehr überprüft werden. Somit würden bei einem Todesfall nach Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung sämtliche ab 2012 bis zum Todeszeitpunkt ausgerichtete Schenkungen zusammen mit dem Nachlass der Erbschaftssteuer von 20% unterliegen, falls der Freibetrag von 2 Millionen Franken überschritten wird. Betroffen wären demnach auch Schenkungen, die gemäss kantonaler Regelung von der Schenkungssteuerpflicht befreit sind (wie dies in den meisten Kantonen bei Schenkungen an Nachkommen in direkter Linie heute der Fall ist; Ausnahmen in Appenzell Innerrhoden, Waadt, Neuenburg und einigen Gemeinden im Kanton Luzern). Eine nach kantonaler Gesetzgebung entrichtete Schenkungssteuer auf steuerpflichtigen Schenkungen ab 2012 bis zum Todeszeitpunkt wird an die geschuldete Nachlasssteuer angerechnet, womit eine Doppelbesteuerung von Schenkungen vermieden wird.



### 3. Mögliche Dispositionen

Auf einen Nenner gebracht zeitigt die Initiative für all diejenigen Personen Wirkung, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz haben oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet wird, sofern der Nachlass - inklusive Schenkungen ab 1. Januar 2012 - den einmaligen, alles umfassenden Freibetrag von 2 Millionen Franken übersteigt. Neu sind insbesondere auch direkte Nachkommen (z.B. gemeinsame Kinder) von der Steuer betroffen.

Das politische Schicksal der Volksinitiative ist derzeit nicht absehbar. Bei einem Zustandekommen der Initiative hat das Parlament über ihre Gültigkeit zu befinden und die Annahme oder Ablehnung (allenfalls mit Gegenvorschlag) zu beschliessen, bevor die Initiative dem Stimmvolk vorgelegt wird.

Bei einem Vermögen, welches den Freibetrag von 2 Millionen Franken übersteigt, kann es sich im Hinblick auf den zur Zeit ungewissen Ausgang der Initiative empfehlen, bereits heute allfällige Vermögensdispositionen zu treffen. So könnten gemäss kantonaler Gesetzgebung steuerbefreite Schenkungen, beispielsweise an Nachkommen, noch in diesem Jahr vorgenommen werden, damit sie nach Inkrafttreten der nationalen Erbschaftssteuer nicht nachträglich der Erbschaftssteuer unterliegen. Weiter bietet sich aus steuerplanerischer Sicht allenfalls an, noch vor 2012 Vermögen unter gleichzeitiger Einräumung eines lebenslangen Nutzniessungsrechts zu übertragen. Für eine Diskussion dieser und allfälliger weiterer Möglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie die Chancen des Zustandekommens und der Annahme der Initiative stehen. Gerne werden wir Sie über den weiteren Verlauf der Initiative informieren.

Freundliche Grüsse

Tax Partner AG

Patrik Schwarb

David Ryser